



REGLEMENT

ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DEN WÄRMEVERBUND MEHRZWECKHALLE LÜSSLINGEN-NENNIGKOFEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Formulierungen beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auf die männliche Form.

1.1 Rechtsverhältnis

§ 1

Dieses Reglement ordnet das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Betreiberin des Wärmeverbundes Mehrzweckhalle, nachstehend Gemeinde genannt, und den Wärmebezügern.

1.2 Rechtsform und Zweck

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde führt den Wärmeverbund als unselbständiges Unternehmen in der Form einer freiwilligen Spezialfinanzierung auf der Grundlage von § 151 GG. Der Vollzug obliegt der Bau- und Werkkommission, unter Aufsicht des Gemeinderates.

² Ziele und Zweck richten sich nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und moderaten Gewinnerzielung. Ihr unterstehen folgende Hauptaufgaben:

- a) Die Gemeinde beliefert Endverbraucher (Wärmebezüger: private Haushalte, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie öffentliche Gebäude) im Einzugsgebiet der Mehrzweckhalle (siehe Anhang 4), Lüsslingen, ausreichend, sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Wärme.
- b) Die Gemeinde erstellt und betreibt eine sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlage samt Netz für die Wärmeversorgung. Sie stellt unter Beachtung des Stands der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.
- c) Die Gemeinde beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton erlassenen Vorschriften.
- d) Die Gemeinde kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen.
- e) Die Gemeinde ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in seinem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern bzw. qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

1.3 Geltungsbereich

§ 3

¹ Dieses Reglement gilt für das in Anhang 4 dargelegte Versorgungsgebiet im Umkreis der Mehrzweckhalle Lüsslingen.

² Die Gemeinde hat das alleinige Belieferungsrecht und die Belieferungspflicht, sobald ein Anschlussverhältnis eingegangen wurde.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Anschluss.

1.4 Spezielle Vereinbarungen

§ 4

Die Wärmeabgabe an Bezüger mit grossem Wärmeverbrauch, hohen Anschlussleistungen oder hohen Verbrauchsspitzen kann mit besonderer Regelung vereinbart werden.

2. Wärmeabgabe

2.1 Wärmeabgabe

§ 5

Die Gemeinde liefert den Bezüger auf Grund dieses Reglements Fernwärme mit einer gleitenden Vorlauftemperatur zwischen 65° und 75° C in Abhängigkeit der Aussenlufttemperatur.

2.2 Anschlussbewilligung

§ 6

¹ Die Lieferung von Fernwärme erfolgt gestützt auf eine Bewilligung der Bau- und Werkkommission Lüsslingen-Nennigkofen.

² Die Bewilligung wird von der Bau- und Werkkommission auf Grund eines entsprechenden Anschlussgesuches erteilt. Die Bewilligung wird so ausformuliert, dass sie als Grundlage für das Gesuch auf Förderbeiträge verwendet werden kann.

³ Der am Mengengrenzer der Wärmeübergabestation eingestellte Wert ist massgebend für die Berechnung des einmaligen Kostenbeitrags (Anschlussgebühr) und der jährlichen Grundkosten.

⁴ Adressat der Bewilligung ist der Grundeigentümer.

2.3 Bezugsdauer

§ 7

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Datum des Inbetriebnahme-Protokolls (§ 35) und endet 20 Jahre nach Lieferbeginn.

² Die Gemeinde ist nach Vertragsablauf an einer Weiterführung der Wärmelieferung interessiert. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils 2 Jahre, sofern nicht eine Partei den Vertrag auf Ende der Vertragsdauer schriftlich und eingeschrieben kündigt.

³ Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.

2.4 Auflösung des Bezugsverhältnisses

§ 8

¹ Die Gemeinde und der Wärmebezüger haben das Recht, das Bezugsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine Partei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzung einer Nachfrist durch die andere Partei eine Verpflichtung gemäss Reglement nicht einhält.

² Die Gemeinde und der Wärmebezüger haben das Recht, das Bezugsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Partei in Konkurs, bzw. Nachlassstundung fällt und keine angemessene Sicherheit für künftig fällige Energiepreise bzw. Energielieferung leistet.

2.5 Beseitigung von Anlagen

§ 9

Kommt es zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses, entfernt die Gemeinde die Anlageteile, sofern der Bezüger dies verlangt. Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers.

2.6 Anpassung der Anschlussleistung

§ 10

¹ Auf Antrag des Bezügers erfolgt zu seinen Lasten eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers.

² Die Gemeinde ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers vorzunehmen, wenn es aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird.

³ Eine Erhöhung der Anschlussleistung ist nur möglich, wenn die nötige Kapazität vorhanden ist.

3. Lieferungsverpflichtung bzw. Bezug von Wärme

3.1 Lieferungsverpflichtung

§ 11

Die Gemeinde verpflichtet sich, die erforderlichen Wärmemengen an der Übergangsstelle bis zum vereinbarten, am Mengenbegrenzer eingestellten Maximalwert, bereitzustellen. Ausnahmen gemäss § 13.

3.2 Bezugspflicht von Wärme

§ 12

Der Bezüger ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf ab dem Wärmeverbund MZH zu decken. Abweichungen werden unter § 13 geregelt.

3.3 Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen

§ 13

¹ Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- a) bei höherer Gewalt
- b) zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten
- c) bei Betriebsstörungen

² Vorausssehbare längere Unterbrüche und Einschränkungen werden dem Bezüger angezeigt.

3.4 Schadenersatz

§ 14

Ersatzansprüche gegen die Gemeinde für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Lieferungsunterbrüchen und Lieferungseinschränkungen sind ausgeschlossen.

4. Anschlussbewilligung

4.1 Anschlussgesuch

§ 15

¹ Für den Wärmebezug ist ein vollständig ausgefülltes Anschlussgesuch unter Verwendung des offiziellen Formulars bei der Bau- und Werkkommission einzureichen.

² Für Neubauten und grössere Umbauten ist auf Verlangen der Gemeinde eine Wärmebedarfsrechnung beizulegen.

4.2 Bewilligung

§ 16

¹ Der Entscheid über das Anschlussbegehren wird dem Gesuchsteller nach Prüfung durch die Bau- und Werkkommission mit einer Bewilligung schriftlich mitgeteilt.

² Für die Änderung einer erteilten Anschlussbewilligung ist ein neues Anschlussbegehren gemäss § 15 einzureichen.

4.3 Änderung der Anschlussleistung

§ 17

¹ Eine Reduktion der Anschlussleistung (Energiesparmassnahme, Wärmerückgewinnung, Nutzung regenerativer Energiequellen usw.) hat ab Beginn des nächsten Verrechnungsjahres eine Reduktion der Grundgebühr zur Folge; eine Rückvergütung auf die Anschlussgebühr wird nicht gewährt.

² Eine Erhöhung der Anschlussleistung kann im Rahmen der Kapazität der Wärmeversorgung und der Hausanschlussleistung jederzeit erteilt werden und hat eine höhere Grundgebühr und eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zur Folge.

5. Anlagen des Wärmeverbundes Mehrzweckhalle

5.1 Eigentumsverhältnisse

§ 18

Anlagenteile, deren Eigentum und Zuständigkeiten:

	Anlagenteile	Wärmelieferant primärseitige Anlagenteile	Wärmebezüger sekundärseitige Anlagenteile
a)	Heizzentrale	☒	
b)	Fernleitungsnetz	☒	
c)	Hausanschluss	☒	
d)	Wärmezähler	☒	
e)	Fernwärme Regler inklusive Kommunikation	☒	
f)	Blitzschutzdose	☒	
g)	Verkabelung Datenbus bis zur Blitzschutzdose	☒	
h)	Verkabelung Blitzschutzdose Fernwärmeregler		☒
i)	Elektroverkabelung Fernwärmeübergabestation		☒
k)	Aussentemperatur-Fühler Verkabelung		☒
l)	Fernwärmeübergabestation nach TAB ohne Regler und Wärmezähler		☒

5.2 Dimensionierung der Hauszentrale

§ 19

¹ Die Hauszentrale umfasst die Anlagenteile, die sich im Besitz des Wärmebezügers befinden (vergleiche § 18).

² Die Dimensionierung der Hauszentrale hat so zu erfolgen, dass die Rücklauftemperatur max. 45° C beträgt.

5.3 Technische Vorschriften

§ 20

Die Erstellung, Änderung und Erweiterung von Hausanschlüssen, Wärmeübergabestationen und Hauszentralen hat nach den technischen Vorschriften der Gemeinde zu erfolgen.

6. Erstellung der Anlagen

6.1 Versorgungsnetz

§ 21

Die Gemeinde erstellt sämtliche Anlagen des Versorgungsnetzes auf eigene Kosten, bis und mit Absperrorgan im anschliessenden Gebäude.

6.2 Leistungsführung

§ 22

¹ Das Leitungsnetz wird, soweit bautechnisch möglich, in öffentlichem Grund und Boden verlegt.

² Wo es die Verhältnisse erfordern, kann privates Eigentum beansprucht werden, wenn die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt.

³ Kulturschäden werden nach den Richtlinien des Schätzungsamtes des Schweizerischen Bauernverbands in Brugg vergütet.

⁴ Nach Grabarbeiten wird das Terrain zu Lasten der Gemeinde wieder instand gestellt.

6.3 Hausanschlussleitungen

§ 23

Hausanschlussleitungen werden gemäss Tarifblatt (Anhang 2) verrechnet.

6.4 Bepflanzungen

§ 24

Im Bereich von Hausanschlussleitungen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

6.5 Raum für Wärmeverbund-Anlagen

§ 25

¹ Der Bezüger stellt der Gemeinde den für die Wärmeübergabestation benötigten Raum gemäss den technischen Vorschriften (siehe Anhang 1) unentgeltlich zur Verfügung.

6.6 Änderung an Wärmeverbund-Anlagen

§ 26

Änderungen an bestehenden Anlagen des Wärmeverbunds gehen zu Lasten des Verursachers.

7. Durchleitungen

7.1 Durchleitungsrechte

§ 27

¹ Der Wärmebezüger gewährt der Gemeinde unentgeltlich das Durchleitungsrecht auf seiner Parzelle. Sind weitere Parzellen betroffen, kümmert sich die Gemeinde um die nötigen Durchleitungsrechte (Dienstbarkeitsverträge mit Eintrag im Grundbuch).

² Er sorgt für die Freihaltung des Trassees, auch wenn es anderen Bezüger dient.

8. Wärmemessung

8.1 Wärmezähler

§ 28

¹ Die bezogene Wärmemenge wird durch einen Wärmezähler gemessen. Dieser ist Eigentum der Gemeinde und wird von ihr unterhalten und überwacht.

² Bei Schäden, die durch den Bezüger oder Drittpersonen verursacht worden sind, kann auf den Hauseigentümer Rückgriff genommen werden.

8.2 Prüfung

§ 29

¹ Die Wärmezähler werden durch die Gemeinde auf eigene Kosten einer periodischen Prüfung unterzogen.

² Ein Zähler gilt als fehlerhaft, wenn er innerhalb eines Belastungsbereichs von 10 – 100% der vertraglichen Maximalleistung um mehr als +/- 5% vom Sollwert abweicht.

³ Der Bezüger kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen.

⁴ Die Prüfungskosten und die Aus- und Einbaukosten für fehlerhafte Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde, im anderen Fall zu Lasten des Bezügers.

8.3 Falschmessung

§ 30

¹ Wird eine fehlerhafte Messung festgestellt, so gilt folgende Regelung:

- a) Liegen Dauer und Grösse der Falschmessung einwandfrei fest, so erfolgt die Nachverrechnung oder die Vergütung für diese Zeit.
- b) Ist nur die Grösse der Falschmessung, jedoch nicht deren Dauer feststellbar, erfolgt eine Richtigstellung oder Verrechnung für die laufende und die vorangegangene Verrechnungsperiode.
- c) Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmessung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt die Gemeinde den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

9. Abnahme und Inbetriebnahme

9.1 Abnahme Hauszentrale

§ 31

Der Bezüger hat die Abnahmebereitschaft der Hauszentrale an die Bau- und Werkkommission zu melden. Diese kontrolliert innert Wochenfrist die vorschriftsgemässe Ausführung der Hauszentrale.

9.2 Einstellungen

§ 32

Gleichzeitig mit der Abnahme der Hauszentrale erfolgen durch die Gemeinde bzw. die von der Bau- und Werkkommission beauftragte Fachstelle die Einstellungen an der Wärmeübergabestation und die Plombierung der Tarifapparate.

9.3 Inbetriebnahme

§ 33

Die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation erfolgt gemeinsam durch einen Vertreter der Bau- und Werkkommission und den Bezüger.

9.4 Protokoll

§ 34

Die Abnahme der Hauszentrale und die Inbetriebnahme werden durch den Vertreter der Bau- und Werkkommission protokolliert und von beiden Parteien unterzeichnet.

9.5 Beginn Bezugsverhältnis

§ 35

Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Datum des Inbetriebnahme-Protokolls.

10. Betrieb, Unterhalt, Störungen

10.1 Kontrollen

§ 36

Die Gemeinde ist berechtigt, periodische Kontrollen an den Wärmeübergabestationen durchzuführen.

10.2 Ablesung

§ 37

Die Ablesung der Wärmehähler erfolgt halbjährlich, per 30. Juni und 31. Dezember.

10.3 Zutritt

§ 38

Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Ablesungen und Einstellungen jederzeit zu gewähren.

10.4 Unterhalt

§ 39

¹ Die Gemeinde und die Bezüger sind für den Unterhalt ihrer Anlageteile und die daraus entstehenden Kosten verantwortlich.

² Die Eigentumsregelung ist in § 18 beschrieben.

³ Durch die Gemeinde festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

⁴ Wenn keine Wärme aus dem Versorgungsnetz bezogen wird, hat der Bezüger die Wärmeübergabestation frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschrift haftet der Bezüger für allfällig entstehende Schäden.

10.5 Störungen

§ 40

¹ Bei Störungen, Wasserverlust, Beschädigungen sowie bei Unregelmässigkeiten hat der Bezüger der Gemeinde bzw. der Bau- und Werkkommission sofort Meldung zu erstatten.

² Bei Gefahr sind die speziell gekennzeichneten Absperrarmaturen des Hausanschlusses zu schliessen.

³ Das Öffnen von geschlossenen Absperrarmaturen durch den Bezüger ist verboten.

11. Einstellung der Wärmelieferung

11.1 Einstellung der Wärmelieferung

§ 41

Die Gemeinde ist berechtigt, die Wärmeabgabe einzustellen, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen benützt, die den Vorschriften und Auflagen der Gemeinde nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden
- b) rechts- oder tarifwidrig Wärme bezieht
- c) den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt verweigert oder verunmöglicht
- d) ausstehende Forderungen nicht fristgemäss bezahlt
- e) Mängel trotz Aufforderung nicht beheben lässt
- f) eigenmächtig Eingriffe an den Wärmeverbund-Anlagen der Gemeinde vornimmt
- g) der Gemeinde gehörende Anlagen vorsätzlich beschädigt.

11.2 Ausschluss von Ansprüchen

§ 42

Der Bezüger hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung aufgrund § 36 keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

12. Abgaben und Tarife

12.1 Arten der Abgabe

§ 43

¹ Die Gemeinde erhebt von den Bezügern folgenden Abgaben:

- a) die einmalige Anschlussgebühr
- b) die jährliche Grundgebühr (leistungsbezogen)
- c) die jährlichen Wärmebezugskosten

² Die Ansätze sind aus dem Tarifblatt (Anhang 2) ersichtlich.

³ Allfällige Reduktionsgesuche der Eigentümer der öffentlich-rechtlichen Unternehmung für die einmaligen Anschlussgebühren sind zu begründen und zur Behandlung an den Gemeinderat zu richten. Dieser entscheidet über allfällige Reduktionen abschliessend.

13. Rechnungsstellung und Zahlung

13.1 Rechnungsstellung

§ 44

¹ Die Rechnungsstellung an die Gebäudeeigentümer erfolgt halbjährlich, per 30. Juni und 31. Dezember durch die Gemeindeverwaltung.

² Die Gemeinde behält sich vor, Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs zu verlangen.

³ Für die Wärmekosten haftet in jedem Falle der Gebäudeeigentümer.

13.2 Zahlungstermin und Folgen bei Nichtbezahlung

§ 45

¹ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug zu bezahlen.

² Säumige Bezüger können auf dem Rechtsweg belangt werden.

³ Ferner ist die Gemeinde berechtigt:

- a) nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen bis zu 5% zu erheben
- b) die Wärmelieferung einzustellen.

13.3 Berichtigungen

§ 46

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten, jedoch nur für ein Abrechnungsjahr vor Entdeckung des Fehlers/Irrtums (ausgenommen § 42).

13.4 Nachzahlungspflicht

§ 47

¹ Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen oder Täuschung der Gemeinde durch den Bezüger oder dessen Beauftragte hat der Bezüger die zu wenig bezahlten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen.

² Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

³ Die Nachzahlungspflicht besteht auch bei Falschmessungen.

14. Auskunft, Wünsche und Beschwerden

14.1 Auskunft

§ 48

Die von der Gemeinde damit beauftragte Person gibt Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung.

15. Rechtsverhältnisse

15.1 Anfechtung von Entscheiden

§ 49

¹ Gegen eine Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

⁴ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bzw. den dazugehörigen Ergänzungen (Reglement, Werkvorschriften, allgemeine Vorschriften, Gebühren- und Tarifordnung etc.) oder gegen Anordnungen der Bau- und Werkkommission, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat geahndet. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Änderung des Reglements

§ 50

¹ Änderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

² Änderungen der Anhänge liegen im Kompetenzbereich des Gemeinderates.

16.2 Inkrafttreten

§ 51

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 30. September 2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen
Gemeindepräsidentin

Susanne Rufer

Gemeindeschreiberin

Madeleine Stuber

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. ...1639... genehmigt.

Solothurn, den...16.11.2021

Staatsschreiber



Anhang 1

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

1. Art und Bedingungen des Wärmeträgers

1.1 Grundsätzliches

Im vorliegenden Dokument «Technische Anschlussbedingungen (TAB)» werden die technischen Vorgaben für den Hausanschluss an den Wärmeverbund Mehrzweckhalle Lüsslingen Nennigkofen festgehalten, sofern sie nicht im Reglement geregelt sind.

Der Wärmeverbund MZH ist als indirekter Fernwärmeverbund ausgelegt, d.h. zwischen Fernwärmenetz und Verbraucher ist zur Systemtrennung eine Wärmeübergabestation eingebaut.

Der Wärmelieferant kann die Wärmeversorgung nur gewährleisten, wenn die technischen Anschlussbedingungen bei der Planung und Realisierung sowie beim Betrieb und bei Änderungen der Anlagen eingehalten werden.

1.2 Geltungsbereich

Die TAB sind für alle primärseitigen Anlagenteile wie Fernleitungsnetz, Fernwärmeübergabestation, Steuer-, Regel- und Messeinrichtungen, Entlüftungs- und Entleerungsvorrichtungen usw. geltend.

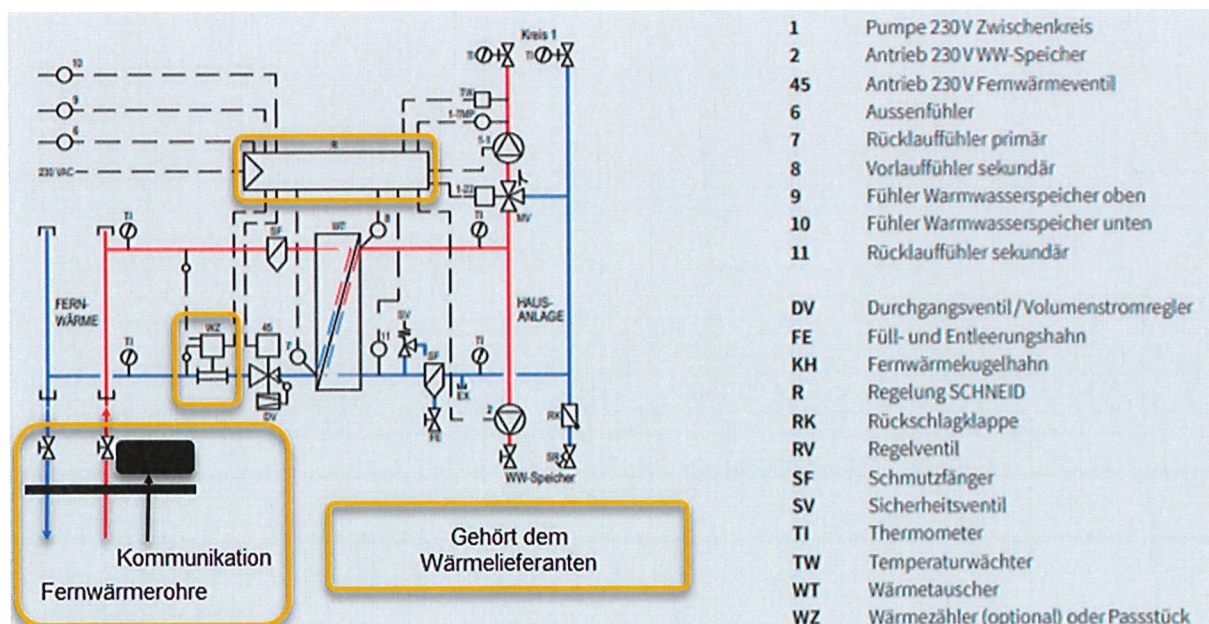
Die TAB sind ebenfalls für die hausseitigen, sekundären Anlagenteile geltend, welche das Fernwärmenetz beeinflussen. Es gilt dies besonders für die Rücklauftemperaturen und die hydraulischen Schaltungen.

Der Wärmelieferant kann in besonderen Fällen Abweichungen zu den TAB genehmigen.

1.3 Systemschnittstellen für Wartung und Unterhalt

Das folgende Schema zeigt farblich die Schnittstellen zwischen den primärseitigen Anlagenteilen des Wärmelieferanten (orange) und die sekundärseitigen Anlagenteile des Wärmebezügers.

Der Plattenwärmetauscher trennt den primären Heizkreis vom sekundären Heizkreis. Die farblich markierten Anlagen befinden sich in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Kunden oder des Lieferanten (orange) und werden von den entsprechenden Parteien unterhalten und gewartet.



Anhang 1 - Seite 2

Technische Anschlussbedingungen

1.4 Prinzip-Schema

Ein Prinzip-Schema des sekundären Kreislaufes ist durch Ihren Heizungsfachmann zu erstellen und dem Wärmelieferanten vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.

Änderungen an den primärseitigen Anlageteilen sind durch den Wärmelieferanten zu genehmigen. Ebenfalls durch den Wärmelieferanten zu genehmigen sind Änderungen an den sekundärseitigen Anlageteilen, welche das Fernwärmenetz beeinflussen können.

2. Technische Grundlagen

2.1 Wärmeleistungsbedarf

Der anhand der Verbrauchsangaben im Wärmelieferungsvertrag festgelegte Wärmeleistungsbedarf ist durch Ihren Heizungsfachmann zu prüfen

Der Lieferant kann die Heizleistung über das Leitsystem auf die im Wärmeliefervertrag abonnierte Anschlussleistung begrenzen.

2.2 Temperaturen

Temperaturen der Wärmeerzeugung im Primärkreis der Fernwärmeleitung. Die Rücklaufgrädigkeit zwischen Primär- und Sekundärücklauf beträgt 3°C.

Vorlauf (max., bei -8°C Aussentemperatur)	75°C
---	------

Rücklauf, Heizbetrieb bestehende Liegenschaften (max., bei -8°C)	45°C
--	------

Vorlauf für Boilerladung (min.)	63°C
---------------------------------	------

Rücklauf, Boilerladung (max.)	45°C
-------------------------------	------

Die Vorlauftemperatur wird aussentemperaturabhängig über die Heizkurve geregelt. Das Brauchwarmwasser kann das ganze Jahr über das Fernwärmenetz aufbereitet werden.

Der Wärmelieferant hat im Sommerbetrieb zwei Ladefenster für die Brauchwarmwasser Erwärmung. Diese werden über das Leitsystem vom Wärmelieferant gesteuert.

Die Rücklauftemperatur soll so tief wie möglich gehalten werden. Sie wird vom Wärmelieferant überwacht und wird auf den maximalen Wert begrenzt.

2.3 Wärmeträger

Das Fernwärmenetz (Primärkreis) wird in der Regel mit demineralisiertem Rohwasser gefüllt. Die Beschaffenheit des Netzwassers wird durch den Lieferanten im Turnus von zwei Jahren geprüft und gegebenenfalls nachbehandelt.

Bei der Hausinstallation (Sekundärkreis) ist die Verantwortung für die Wasserqualität beim Kunden. Bei Defekten oder Verstopfungen gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Verursachers.

3. Wärmeübergabestation

Die Produktwahl der Wärmeübergabestation wird durch den Wärmelieferanten vorgegeben. Die Verteilung der Wärmeenergie im Gebäude, inkl. Heizleitung, Brauchwarmwasser-Aufbereitung und Regulierung in den einzelnen Gebäuden ist Sache des Kunden. Vorzugsweise werden auch für die Sekundärseite der gleiche Lieferant ausgewählt wie für die Primärseite. So kann der Wärmeverbund dem Kunden bei Problemen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Die Wärmeübergabe in der Wärmeübergabestation erfolgt grundsätzlich mittels Plattenwärmetauscher. Am Plattenwärmetauscher sind auf der Sekundärseite Spülanschlüsse (Entleerhähne)

Anhang 1 - Seite 3

Technische Anschlussbedingungen

vorzusehen. Kurzschlüsse und Fehlzirkulation zwischen Vorlauf und Rücklauf sind zu verboten. Die Sekundärsteuerung kann in die Steuerung der Primärseite, mit geringer Kostenbeteiligung, integriert werden. Somit ist eine erste Analyse bei Störungen vom Wärmeverbund möglich.

3.1 Brauchwasseraufbereitung (BWW)

Für die Einbindung in das sekundärseitige Fernwärmenetz ist folgende Möglichkeit zugelassen:

- Boiler, welche eine max. primäre Rücklauftemperatur von 45°C nicht überschreiten.

3.2 Heizraum

Im Bereich der Wärmeübergabestation müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Einfach zugänglicher beleuchteter Raum
- Transportwege und Platzbedarf für Wartungsarbeiten
- Entwässerung
- Steckdose, 230 V

4. **Wärmemessung**

4.1 Wärmezähler

Der Wärmezählerstandort, das Fabrikat und die Grösse des Wärmezählers werden vom Wärmelieferanten bestimmt. Der Wärmezähler muss vom Kunden für periodische Ablesungen leicht zugänglich gehalten werden. Der Wärmezähler wird vom Wärmelieferanten gewartet und nach dem geltenden Gesetz geeicht.

5. **Installation**

5.1 Allgemeines

Alle Installationen müssen durch qualifizierte Facharbeiter ausgeführt werden. Die primärseitigen Fernwärmeleitungen sind in Stahl auszuführen, ab dem Absperrorgan ist die Leitung vom Kunden zu erstellen.

5.2 Reinigung und Korrosionsschutz

Jede Hauszentrale ist nach der Fertigstellung primär- und sekundärseitig mittels Durchspülung gründlich zu reinigen. Nach der Reinigung dürfen keine Verschmutzungen wie Öl- und Fett oder Schlammrückstände feststellbar sein.

Die Durchspülung der Wärmeübergabestation darf nicht früher als einen Monat vor der Inbetriebnahme erfolgen. Ansonsten ist die Hauszentrale nach dem Durchspülen mit demineralisiertem Wasser zu füllen. Bleibt die Wärmeübergabestation trocken, sind alle offenen Stutzen mittels Verschlusskappen bis zur Inbetriebnahme abzudichten.

Die Oberflächen der schwarzen Wärmeleitungen des Primärkreislaufs des Hausanschlusses sind nach der Reinigung mit einem temperaturbeständigen Korrosionsschutzanstrich zu versehen und zu isolieren mit PIR Schalen und PVC Mantel.

6. **Inbetriebnahme und Abnahme**

Vor der Inbetriebnahme ist die Wärmeübergabestation einer ordnungsgemässen Dichtigkeits- und Druckprobe zu unterziehen. Der Prüfdruck muss mindestens 12 Stunden gehalten werden

Technische Anschlussbedingungen

Die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation sowie der Fernwärmeleitungen etc. erfolgt gleichzeitig mit der Schlussabnahme durch den Wärmelieferanten. Die primärseitigen Anlagenteile werden während der Inbetriebnahme mit demineralisiertem Heizungswasser aus dem Fernwärmeleitungsnetz gespeist. Die Absperrorgane zwischen dem sekundärseitigen Wärmeverteilsystem und der Wärmeübergabestation dürfen nur vom Wärmelieferanten geöffnet werden.

Der Abnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Wärmeübergabestation und die Hausanlage sofort nach der Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation genau einreguliert werden. Fällt die Inbetriebnahme auf die Sommerperiode, ist die Anlage anfangs der folgenden Heizperiode nachzuregulieren.

Nach erfolgter Einregulierung der Anlage erfolgt die Abnahme der Wärmeübergabestation. Die Abnahme kann nur während der Heizperiode durchgeführt werden. Der Fachplaner oder Heizungsunternehmer vereinbart mit der Wärmeversorgung einen Abnahmetermin.

Werden bei der Inbetriebnahme einschneidende Mängel festgestellt, wird die Inbetriebnahme verschoben und neu angesetzt. Der entstandene Mehraufwand wird dem Verursacher verrechnet.

Der Wärmelieferant erstellt ein Inbetriebnahme-Protokoll «Wärmeübergabestation», in dem allfälligen Mängel und die fernwärmerelevanten Daten (Wärmezähler, Begrenzung der Rücklauftemperatur und Volumenströme) festgehalten sind. Nach Prüfung der Anlage und der allseitigen Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ist die Abnahme abgeschlossen.

7. Betrieb und Unterhalt

Nach der Inbetriebnahme der abgenommenen Wärmeübergabestation dürfen an dieser keine Änderungen durchgeführt werden. Die Plomben dürfen nicht entfernt werden. Stellt der Kunde oder Installateur Änderungen oder Beschädigungen an der Wärmeübergabestation fest, müssen diese unverzüglich dem Wärmelieferanten gemeldet werden.

Eingriffe des Installateurs oder der Hersteller beschränken sich nach der Inbetriebnahme ausschließlich auf den sekundären Anlagenteil. Für Eingriffe an der Primärseite ist die Einwilligung des Wärmelieferanten erforderlich.

Wärmelieferant und Wärmekunde sorgen auf eigene Kosten dafür, dass die ihnen gehörenden Anlagenteile in einem einwandfreien Zustand gehalten werden.

Stand: 30. September 2021



Anhang 2

Gebührenrahmen und Tarife (exklusive MwSt.)

Einmalige Anschlussgebühren

Anschlussleistung	Preis (CHF)
bis 12 kW	12'000
12-20 kW	14'500
21-30 kW	18'500
ab 30 kW	Nach Rücksprache

Grundgebühren (leistungsbezogen)

(jährlich preisindexiert an den LIK (Landesindex für Konsumentenpreise))

Der Grundpreis deckt die fixen Kosten.

Diese hängen von der erforderlichen Heizleistung für das Objekt ab.

Der Grundpreis gilt ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an den Wärmeverbund.

- bis 30 Kilowatt (kW) 95 CHF Anschlussleistung
- ab 30 Kilowatt (kW) Nach Rücksprache

Energiepreis

(jährlich preisindexiert an den LIK (Landesindex für Konsumentenpreise))

Der Energiepreis deckt die variablen Kosten der Energiebereitstellung. Der Wärmezähler an der Übergabestation erfasst die effektive Wärmebezugsmenge.

- 15.00 Rappen pro Kilowattstunde (kWh)

Der Arbeitspreis berechnet sich nach dem Pellets-Preisindex Basis Dezember 2025 (wird auf propellets.ch publiziert)

Der Wärmelieferant gibt Einstandspreisänderungen jährlich den Wärmebezügern weiter. Die Preisanpassung erfolgt auf 1.7. des laufenden Jahres. Die nächste Preisanpassung erfolgt am 1.7.2027. Stand Pelletsindex Juni 2026 = 102.2358

$$\text{Energiepreis neu} = \text{Energiepreis alt} * \frac{\text{Pelletsindex neu}}{\text{Pelletsindex alt}}$$

Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Einführung neuer oder die Änderung bestehender öffentlicher Abgaben und Gebühren (Zölle, Steuern und Abgaben i.e.S.) durch entsprechende Preisanpassungen den Wärmebezügern zu überbinden. Preisanpassungen aus vorgenannten Gründen werden möglichst frühzeitig angekündigt.

Anhang 3

Begriffsdefinitionen

Wärmemenge:

Die Wärmemenge ist die jährliche Wärmeenergie, die gemäss Wärmezähler vom Bezüger dem Fernwärmenetz entnommen wird.)

Anschlussleistung:

Die Anschlussleistung P ist eine Nennleistung (kW), die vom maximalen Durchfluss (l/min.) vom Fernwärmetauscher des Bezügers bestimmt wird.

Wärmeübergabestation:

Die Wärmeübergabestation ist jene Komponente, welche die Wärme vertragsgemäss an das sekundäre Wärmeverteilsystem im Haus des Kunden übergibt. Die Wärmeübergabestation enthält den Plattenwärmetauscher, die Absperr-, Regel-, Wärmezähler- und Sicherheitseinrichtungen.

Primärseitige Anlageteile:

Als primärseitige Anlageteile gelten alle Installationen der Wärmezentrale, des Fernwärmenetzes bis und mit Absperrvorrichtung der Fernleitung, Regelgerät und Wärmezähler.

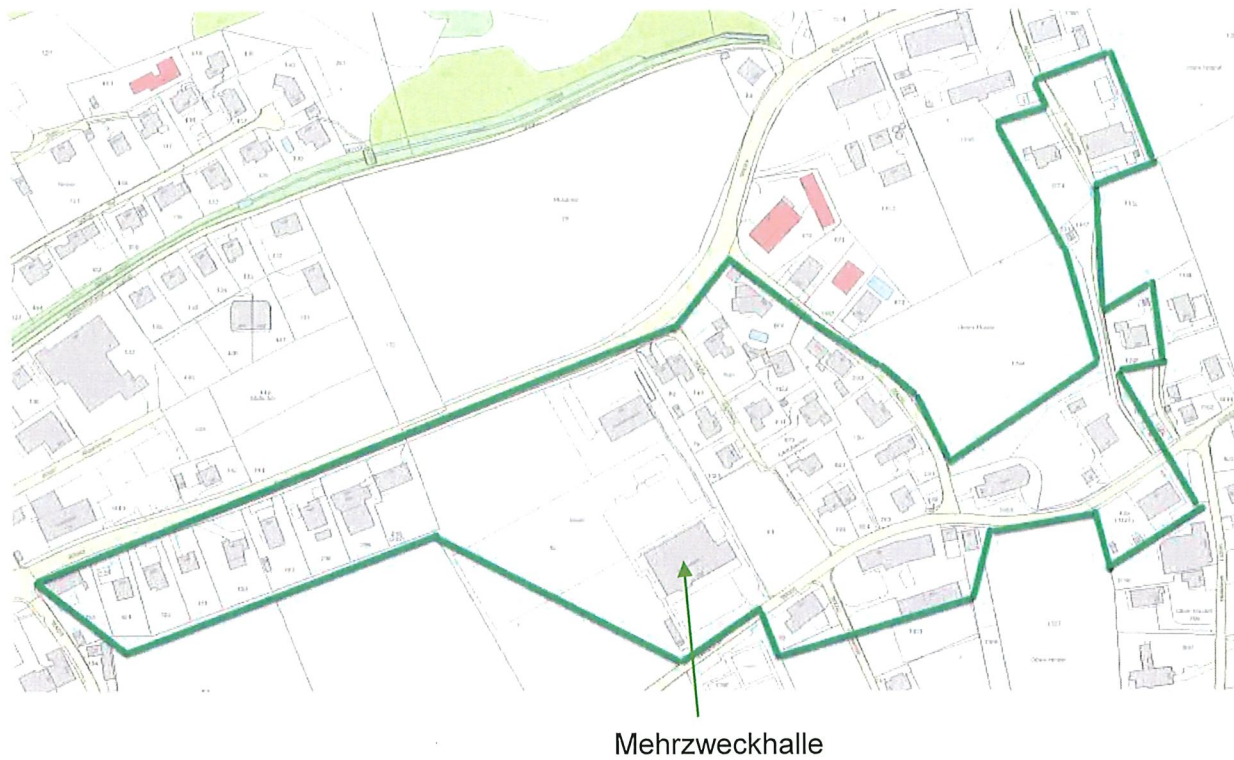
Sekundärseitige Anlageteile:

Alle Installationen im Wärmeverteilsystem, welche nicht unter den primärseitigen Anlageteilen aufgeführt sind, gehören zu den sekundärseitigen Anlageteilen und sind somit im Zuständigkeitsbereich des Kunden.

Stand: 30. September 2021

Anhang 4

Karte mit aktuellem Versorgungsgebiet des Wärmeverbunds Mehrzweckhalle



Stand: 30. September 2021